

Gemeinde Kürnbach
Landkreis Karlsruhe



SATZUNG

zur 9. Änderung der Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Kürnbach vom 09.12.2008

SATZUNG

zur 9. Änderung der Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Kürnbach vom 09.12.2008

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20,27 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 25.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundgebühr

§ 42 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Durchfluss bis alte Bezeichnung Nenndurchfluss m ³ /h Qn	Neue Bezeichnung –MID Dauerdurchfluss m ³ /h Q3	Grundpreis €/monatlich
2,5	4	1,30
6	10	2,60
10	16	5,20
15	25	7,80

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2 Vorauszahlungen

§ 47 (4) erhält folgende Fassung:

In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung

§ 3 Fälligkeit

§ 48 (2) erhält folgende Fassung:

Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 48 (3) entfällt

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Kürnbach, den 21.06.2023

Armin Ebhart
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
